

■ **Wohnbau-Genossenschaft für das Gewerbe in Küsnacht (WGK)**, in Küsnacht ZH, Genossenschaft (SHAB Nr. 144 vom 29.07.2002, S. 20, Publ. 580982). Statutenänderung: 14.04.2003. Zweck neu: Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, preisgünstige Wohnhäuser zu beschaffen und zu unterhalten, wenn möglich mit Hilfe des Bundes, des Kantons Zürich und der Gemeinde Küsnacht. Sie kann auch dem Gewerbe von Küsnacht dienliche Bauten erstellen. Die Wohnungen werden vermietet an die Gewerbetreibenden von Küsnacht für die Untermiete an ihre Arbeitnehmer. Die Direktvermietung ist in besonderen Fällen möglich. Die Genossenschaft kann alle mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte tätigen. Pflichten neu: Jeder Genossenschafter hat bei seiner Aufnahme mindestens einen Anteilschein von CHF 500.-- zu übernehmen. Der Mieter einer Genossenschaftswohnung oder eines Objektes ist verpflichtet, über den Pflichtanteilschein hinaus weitere Anteilscheine zu übernehmen, im Minimum zehn Anteilscheine zu je CHF 500.--. Die Genossenschaft kann eine Eintrittsgebühr erheben, die CHF 200.-- im Einzelfall nicht überschreiten darf. [bisher: Pflichten: Jeder Genossenschafter hat mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.] [gestrichen: Pflichten: Die Generalversammlung kann ausserdem für die Mitglieder, die von der Genossenschaft eine Wohnung gemietet haben, einen Jahresbeitrag festsetzen.] [gestrichen: Pflichten: Eintrittsgebühr kann von der Generalversammlung festgelegt werden.]

Tagebuch Nr. 16196 vom 20.06.2003

(01053200 / CH-020.5.901.679-5)